



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT

FLI

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

CHECKLISTE

Zur Vermeidung der Einschleppung der
hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest)



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT

FLI

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

Vorwort

Die Klassische Geflügelpest ist eine tödlich verlaufende Erkrankung von Geflügel, unter der besonders Hühner und Puten, aber auch Enten und Gänse leiden. Bei einer Infektion mit den hochpathogenen Subtypen H5 und H7 der Geflügelpest kommt es zu einer schnellen Ausbreitung in den Beständen und dramatischen Krankheitsverläufen mit einer Sterblichkeit von bis zu 100 %.

Im Winter 2016/17 haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und die Ausbrüche bei gehaltenem Geflügel ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen.

Entscheidend in der Prävention und Bekämpfung der Seuchenausbreitung ist die effektive Risikominimierung einer Viruseinschleppung in die Ställe.

Zu diesem Zweck ist die konsequente Umsetzung effektiver Biosicherheitsmaßnahmen in den Betriebsabläufen essentiell.

Der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. und das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) haben in Zusammenarbeit eine wirtschafts- und wissenschaftsgetragene Zusammenstellung aller biosicherheitsrelevanten Aspekte zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest in die Bestände erarbeitet.

Wir möchten Ihnen mit dieser Checkliste eine wertvolle Hilfestellung für die Planung und Durchführung Ihrer betriebsspezifischen Biosicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellen und empfehlen allen Betriebsleitern, für die Erfüllung möglichst vieler Punkte Sorge zu tragen.

Es sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von den im Leitfaden angesprochenen Punkten in jedem Fall die Geflügelpest-Verordnung gilt, die insbesondere in den Paragraphen 3 – 6 bestimmte Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene in Geflügelhaltungen verpflichtend vorschreibt.

Eine Checkliste mit tabellarischen Arbeitsblättern inklusive einer Funktion, die das Abhaken der einzelnen Punkte bei der Überprüfung der Biosicherheitskonzepte ermöglicht, stellt das Friedrich-Loeffler-Institut auf seiner Internetseite www.fli.de zur Verfügung.

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas C. Mettenleiter

Friedrich-Otto Ripke

Präsident Friedrich-Löffler-Institut (FLI)

Präsident Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V.

Stand: 21. März 2017



Checkliste

Zur Vermeidung der Einschleppung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest)

- ✓ Aufteilung des Betriebsgeländes in Bereiche mit unterschiedlichen Biosicherheitsanforderungen (z.B. Produktionszone, Logistikzone und allgemeines Betriebsgelände¹)
- ✓ Schriftlicher betriebsspezifischer Biosicherheitsplan
- ✓ Lageplan mit Einzeichnung der Biosicherheitsbereiche, Grundrisse, Skizzen unter Berücksichtigung der Biosicherheitseinrichtungen (Schleusen, Reinigung, Desinfektion etc.)

Produktionszone (Ställe, Eiersortierung etc., Dunglagerung)

- ✓ Physische Trennung von der Logistikzone und dem allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)
- ✓ Keine Biogasanlage in der Produktionszone
- ✓ Getrennte Haltung unterschiedlicher Geflügelarten in verschiedenen Gebäuden
- ✓ Keine gemischte Haltung von Enten und Gänsen mit anderem Geflügel
- ✓ Fernhalten von Wild- und Haustieren (Türen von Gebäuden schließen, Abdeckung von Material)
- ✓ Zugang beschränkt auf Beschäftigte und erforderliches externes Personal (z.B. Tierarzt, Techniker, Inspektionspersonal, Fängerkolonnen)

¹ Produktionszone: Tierställe, -ausläufe und unmittelbar angrenzende Bereiche wie Hygieneschleusen etc. mit direktem Zugang zu Geflügel sowie Bereiche, in denen sich Material befindet, das mit dem gehaltenen Geflügel in Kontakt war (Eier, Gülle, gebrauchte Einstreu, Mist): höchste Sicherheitsanforderungen

Logistikzone: Bereich, in dem Futter und Einstreu angeliefert und gelagert werden, ohne direkten Zugang zu Geflügel und ohne Lagerung von Material, das mit Geflügel in Kontakt gekommen ist.

Allgemeines Betriebsgelände: Bereich ohne Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Geflügelhaltung in Zusammenhang stehen (Büro, Wohnhaus), aber an öffentliche Verkehrswegesystem angeschlossen ist und sich von der Logistikzone sowie der Produktionszone klar abgrenzen lässt.

(In Anlehnung an EFSA, EFSA Journal 2017 15(1):4687)



- ✓ Zugangsbeschränkung auf Personen, die allgemein in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind, und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen
- ✓ Eingang zur Produktionszone physisch so getrennt (Zaun, Hygieneschleuse etc.), dass beim Betreten das Beachten der erforderlichen Hygienemaßnahmen sichergestellt wird
- ✓ Schadnagerbekämpfung einschließlich Aufzeichnungen (gemäß § 6 GeflPSchV)
- ✓ Fernhalten von Wild- und Haustieren von Lagern (Türen von Gebäuden schließen, Abdeckung von Material)
- ✓ Hygieneschleuse zum Anlegen von betriebsspezifischer Schutzkleidung, einschl. Kopfbedeckung, oder Einmal-Overalls und leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem betriebsspezifischem Schuhwerk, das nur in der jeweiligen Einheit in der Produktionszone getragen wird
- ✓ Klar markierte Trennlinie (Bank, Schwelle, niedrige Mauer) in der Schleuse am Eingang zum Stall. Schuhwerk und Kleidung verbleiben stets auf der dafür vorgesehenen Seite der Schleuse
- ✓ Bereitstellung von regelmäßig zu erneuernden Desinfektionsmitteln in Wannen zur Desinfektion des Schuhwerks
- ✓ Handwaschbecken, Händewaschen vor dem Betreten und beim Verlassen der Stalleinheit
- ✓ Desinfektionsmittel zur Hände- und Oberflächendesinfektion (inkl. Schuhwerk)
- ✓ Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich reinigen und desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigen (gemäß §§ 5 und 6 GeflPSchV)
- ✓ Vermeidung des direkten oder indirekten Kontaktes zu Wildvögeln
- ✓ Wildvogelsicheres Dach und Wände bzw. Zäune
- ✓ Bei Freilandhaltung: Verwendung von Zäunen und Netzen (Maschen mit max. 25 mm Durchmesser)
- ✓ Bei Freilandhaltung: Verhinderung des Zugangs von Geflügel zu Wasserstellen, die von Wildvögeln aufgesucht werden könnten
- ✓ Gewässer (Löschwasserteich, Rückhaltebecken) auf Gelände mit Netz überspannen, um den Einflug von Wasservögeln zu verhindern



- ✓ Fütterung nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind (§ 3 GeflPSchV)
- ✓ Tränkwasser mit Trinkwasserqualität
- ✓ Verhinderung des Zugangs zu Oberflächenwasser
- ✓ Tiere werden nicht mit Oberflächenwasser getränkt, zu dem Wildvögel Zugang haben (§ 3 GeflPSchV)
- ✓ Herdenmanagement nach dem „Rein-Raus-Prinzip“, vorzugsweise auf Betriebsebene
- ✓ Reinigung (inkl. Entmistung) und Desinfektion nach dem Ausstallen
- ✓ Kein „Vorgreifen“ und Umstallen von Tieren
- ✓ Kein Austausch von Futtermitteln zwischen Herden
- ✓ Entfernen von Kadavern, Brucheiern etc. mindestens einmal am Tag
- ✓ Fahrzeuge, auf denen Geflügel, Bruteier, Kadaver oder Mist transportiert werden, sollten zuvor leer (außer bei der Anlieferung von aufzustallendem Geflügel oder Bruteiern), sauber und desinfiziert sein, bevor sie in die Produktionszone einfahren
- ✓ Betriebseigene Fahrzeuge werden unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert (gemäß § 6 GeflPSchV).
- ✓ Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren (gemäß § 6 GeflPSchV).
- ✓ Reinigung der Verkehrsflächen nach Fahrzeugverkehr
- ✓ Vermeiden des Transportierens von Fahrzeugen, Kisten und anderen Gerätschaften, die mit Geflügel, Eiern, Kadavern Mist oder Abfällen in Kontakt gekommen sind, durch die Logistikzone und das allgemeine Betriebsgelände
- ✓ Vermeiden sich kreuzender Wege
- ✓ Vermeidung des direkten Kontaktes mit Ausscheidungen von Wildvögeln durch Überdachung oder Anbringen von Planen, Netzleinwandgewebe etc. über dem Auslaufbereich
- ✓ Reinigung und Desinfektion der Räder von Fahrzeugen, die Einstreu in die Produktionszone (Tierställe etc.) transportieren, vor der Einfahrt (Desinfektionswannen oder Matten etc.)



- ✓ Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren (gemäß § 3 GeflPSchV)
- ✓ **Tiergesundheitsüberwachung**
- ✓ Prüfen der Gesundheitszertifikate von einzustallendem Geflügel und Bruteiern
- ✓ Angabe des Herkunftsortes
- ✓ Begrenzung der Zahl der Lieferbetriebe für Tiere und Bruteier auf das nötige Minimum
- ✓ Quarantäne für einzustallendes Geflügel und Bruteier bei der Ankunft (insbesondere wenn Zustellungen in Herden beabsichtigt sind)
- ✓ Engmaschige Überwachung der Tiergesundheit während der gesamten Produktionsphase (Stallkarten mit täglicher Aufzeichnung der Verluste) unter Aufsicht der betreuenden Tierarztpraxis
- ✓ **Festlegung der Funktionen und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten**
- ✓ In der Produktionszone Beschäftigte dürfen kein Geflügel halten und nicht in anderen Geflügelhaltungen tätig sein
- ✓ In der Produktionszone Beschäftigte dürfen den Bereich nur betreten, wenn sie in einem Zeitraum von mindestens 72 Stunden vorher keinen Kontakt zu Geflügel, -produkten, -dung etc. in einer anderen Geflügelhaltung oder zu Wildvögeln (z.B. Jagd, Beringen) hatten
- ✓ **Reinigung und Desinfektion aller beweglichen Gerätschaften beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus der Stalleinheit**
- ✓ Zuweisen der Gerätschaften zu einer bestimmten Stalleinheit (z.B. durch farbliche Kodierung) und ausschließliche Nutzung in der zugewiesenen Einheit
- ✓ Kein Austausch von Gerätschaften mit anderen Geflügelhaltungen
- ✓ Keine Wiederverwendung von gebrauchtem Verpackungsmaterial (Eierhöcker etc.)
- ✓ **Frühzeitige Einlagerung von Einstreu in der Produktionszone (3-6 Monate vor Einstallung)**
- ✓ **Biosicherheits-Schulung für die Produktionszone**



- ✓ Zugangsbeschränkung auf Personen, die allgemein in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind, und den betriebspezifischen Biosicherheitsplan kennen
- ✓ Festlegung der Funktionen und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten
- ✓ Sichere Lagerung von Mist und gebrauchter Einstreu, nach unverzüglicher Entfernung aus dem Stall nach Ende eines Produktionszyklus, vorzugsweise außerhalb des Betriebsgeländes²
- ✓ Zugang von Tieren verhindern, wenn Lagerung auf dem Betriebsgelände erfolgen muss
- ✓ Kein Zugang von Lieferfahrzeugen, die Futter oder Einstreu liefern, zur Produktionszone
- ✓ Lagerung von Kadavern in gegen den Zugang von Ungeziefer geschützten Behältnissen, weit entfernt von den Stalleinheiten und nahe an einer öffentlichen Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.
- ✓ Separate Sammelbehälter für Kadaver in jeder Stalleinheit
- ✓ Kühlung der Kadaverbehälter
- ✓ Reinigung und Desinfektion der Kadaverlagerung und der Kadaverbehälter nach jeder Abholung
- ✓ Filtern der Zuluft in den Stalleinheiten
- ✓ Verschließbare Fenster

Logistikzone: (Verkehrsflächen, Lagerung von Futter und Einstreu)

- ✓ Schadnagerbekämpfung einschließlich Aufzeichnungen (gemäß § 6 GeflPSchV)
- ✓ Fernhalten von Wild- und Haustieren von Lagern (Türen von Gebäuden schließen, Abdeckung von Material)
- ✓ Futterlager (Silos etc.) geschlossen, Futter für Wildvögel und Säugetiere inkl. Schadnager unzugänglich aufbewahren (vgl. § 3 GeflPSchV)

² Mist aus HPAI-positiv befundenen Ställen ist hingegen stallnah zu lagern, um eine Virusverschleppung zu vermeiden!



- ✓ Einstreulager geschlossen, Einstreu für Wildvögel und Säugetiere inkl. Schädlinge unzugänglich aufbewahren (vgl. § 3 GeflPSchV)
- ✓ Anlegen von sauberer Schutzkleidung und sauberem Schuhwerk (frei von organischem Material) vor dem Betreten
- ✓ Gelände unattraktiv für Wildvögel machen
- ✓ Verhindern des Nistens von Wildvögeln
- ✓ Beseitigung von Futterresten auf Freiflächen
- ✓ Gras kurz halten, Entwicklung von Samen verhindern
- ✓ Bäume und Sträucher unattraktiv für Wildvögel halten
- ✓ Fallobst etc. entfernen
- ✓ Entwässerung, Pfützen und Wasseransammlungen beseitigen, Teiche etc. mit Netzen überspannen
- ✓ Keine Hobby-Haltung von Geflügel auf dem Gelände
- ✓ Biosicherheits-Schulung für die Logistikzone
- ✓ Zugangsbeschränkung auf Personen, die allgemein in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind, und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen
- ✓ Festlegung der Funktionen und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten
- ✓ In der Logistikzone Beschäftigte dürfen kein Geflügel halten und nicht in anderen Geflügelhaltungen tätig sein
- ✓ In der Logistikzone Beschäftigte dürfen den Bereich nur betreten, wenn sie in einem Zeitraum von mindestens 72 Stunden vorher keinen Kontakt zu Geflügel, -produkten, -dung etc. in einer anderen Geflügelhaltung oder zu Wildvögeln (z.B. Jagd, Beringen) hatten
- ✓ Biosicherheits-Unterweisung von Besuchern
- ✓ Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit von Beginn und Ende des Besuchs)
- ✓ Professionelle Besucher (Tierarzt, Zucht- oder Mastberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zum Tourenplan



- ✓ Verkehrsflächen gepflastert oder asphaltiert
- ✓ Verkehrsflächen sauber gehalten
- ✓ Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zur Produktionszone: Tierställe etc.)
- ✓ Desinfektion der Räder, Radkästen, Fußritte und Fußrasten am Fahrzeug vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände und beim Verlassen
- ✓ Kein Anfahren mehrerer Geflügelhaltungen hintereinander
- ✓ Reinigung der Verkehrsflächen nach Fahrzeugverkehr
- ✓ Minimierung der Zahl der Transporte
- ✓ Bei Lieferung in Behältnissen: nur neue Behältnisse verwenden
- ✓ Reinigung und Desinfektion von Geflügel-, Eier- und Geflügeldungstransportern

Allgemeines Betriebsgelände: (inkl. Büros, Wohnhaus, Außenbereich)

- ✓ Einfriedung des Betriebsgeländes
- ✓ Absperrung des Betriebes, Verbotsschilder für das Betreten des Betriebes
- ✓ Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das unerlässliche Maß
- ✓ Hygienegrenze (z.B. Zaun, Tor) zur Logistikzone und zur Produktionszone
- ✓ Vorrichtung zur Fahrzeugdesinfektion
- ✓ Schädnerbekämpfung einschließlich Aufzeichnungen (gemäß § 6 GeflPSchV)